

KONSUM & MEHR

Frühstück
im CheckBio-Eigenmarken
können punkten

Bio-Eigenmarken von Supermärkten und Discountern sind oft nicht nur günstiger als Markenprodukte, sondern überzeugen auch mehr in puncto Qualität und Nachhaltigkeit. Das zeigt ein Marktcheck der Verbraucherzentralen Hamburg und Niedersachsen für den 86 Produkte aus dem Frühstücksegment untersucht wurden - darunter Haferflocken, Kaffee und Erdbeeryoghurt. Verglichen wurden jeweils die Markenprodukte des Marktführers mit den konventionellen und Bio-Eigenmarken von acht Märkten in Bezug auf Preise, Rezepturen und Zertifizierungen.

„Wie der Marktcheck zeigt, sind nicht nur die konventionellen Eigenmarken, sondern auch die Bio-Varianten meist deutlich günstiger als das herkömmliche Markenprodukt“, sagt Constanze Rubach, Ernährungsexpertin der Verbraucherzentrale Niedersachsen. So kosteten die Bio-Eigenmarken bei Produkten wie Früchtetmüsli oder Erdbeeryoghurt bis zu 40 Prozent weniger als vergleichbare Markenprodukte. Und sie überzeugten bei der Zusammensetzung: „Die Bio-Erdbeeryoghurts haben durchschnittlich den höchsten Frucht- und geringsten Zuckeranteil und kommen zudem ohne Aromen aus.“ dpa

DAS URTEIL

Gekürzte
Betriebsrente

Wer zusätzlich zur Rente ein Entgelt verdient, muss damit rechnen, dass es unter Umständen auf eine Betriebsrente angerechnet wird. Das ist zulässig, wenn der Fall in den Versorgungsbestimmungen ausdrücklich geregelt ist. Auf eine entsprechende Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf verweist die Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV).

In dem Fall klagte ein Arbeitnehmer gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber auf Zahlung einer ungekürzten Betriebsrente. Der Kläger bezog bereits eine gesetzliche Altersrente und hatte ein zusätzliches Erwerbseinkommen. Die Versorgungsordnung des Arbeitgebers sah vor, dass ein Erwerbseinkommen auf die Betriebsrente angerechnet wird, die Summe der Auszahlung also entsprechend gekürzt werden kann, wie die Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht berichtet.

Mit seiner Klage hatte der Arbeitnehmer somit keinen Erfolg. Die Argumentation des Gerichts: Die Anrechnung von Erwerbseinkommen verstöße weder gegen das Betriebsrentengesetz noch gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Entscheidend sei, dass die Anrechnung in den Versorgungsbestimmungen klar und eindeutig geregelt sei. dpa
Az.: 6 Sa 1198/23

Blauer Brief von der Haftpflicht

Auch Versicherungen können Verträge von ihrer Seite aus kündigen - was es zu beachten gibt

VON MECHTHILD HENNEKE

Nach dem dritten Schadensfall, den die junge Frau ihrer Haftpflichtversicherung meldete, war Schluss. „Ich erhielt ein Kündigungsschreiben“, berichtet sie. Ein Fall, der immer wieder auftritt, wie Julia Alice Böhne, Sprecherin beim Bund der Versicherten in Hamburg weiß. „Meist betrachten die Versicherer die Anzahl der Schadensfälle über einen längeren Zeitraum, beispielsweise fünf Jahre“, erläutert sie. Liegen in diesem Zeitraum mehrere Fälle vor, kann es beim nächsten Fall zu einer Kündigung kommen. Das ist jedoch nicht das einzige Szenario, das zu einer Kündigung führen kann.

Kündigungsgründe

Zunächst gilt grundsätzlich: „Nicht nur Verbraucher können ihre Versicherung kündigen. Dieses Recht gilt auch für Versicherer“, sagt ein Sprecher des Gesamtverbands der Versicherer (GdV). Ein möglicher Zeitpunkt dafür ist das Vertragsende. Außerdem können die Versicherer - wie die Versicherten - eine außergewöhnliche Kündigung aussprechen. Das ist nach einer Schadenregulierung der Fall.

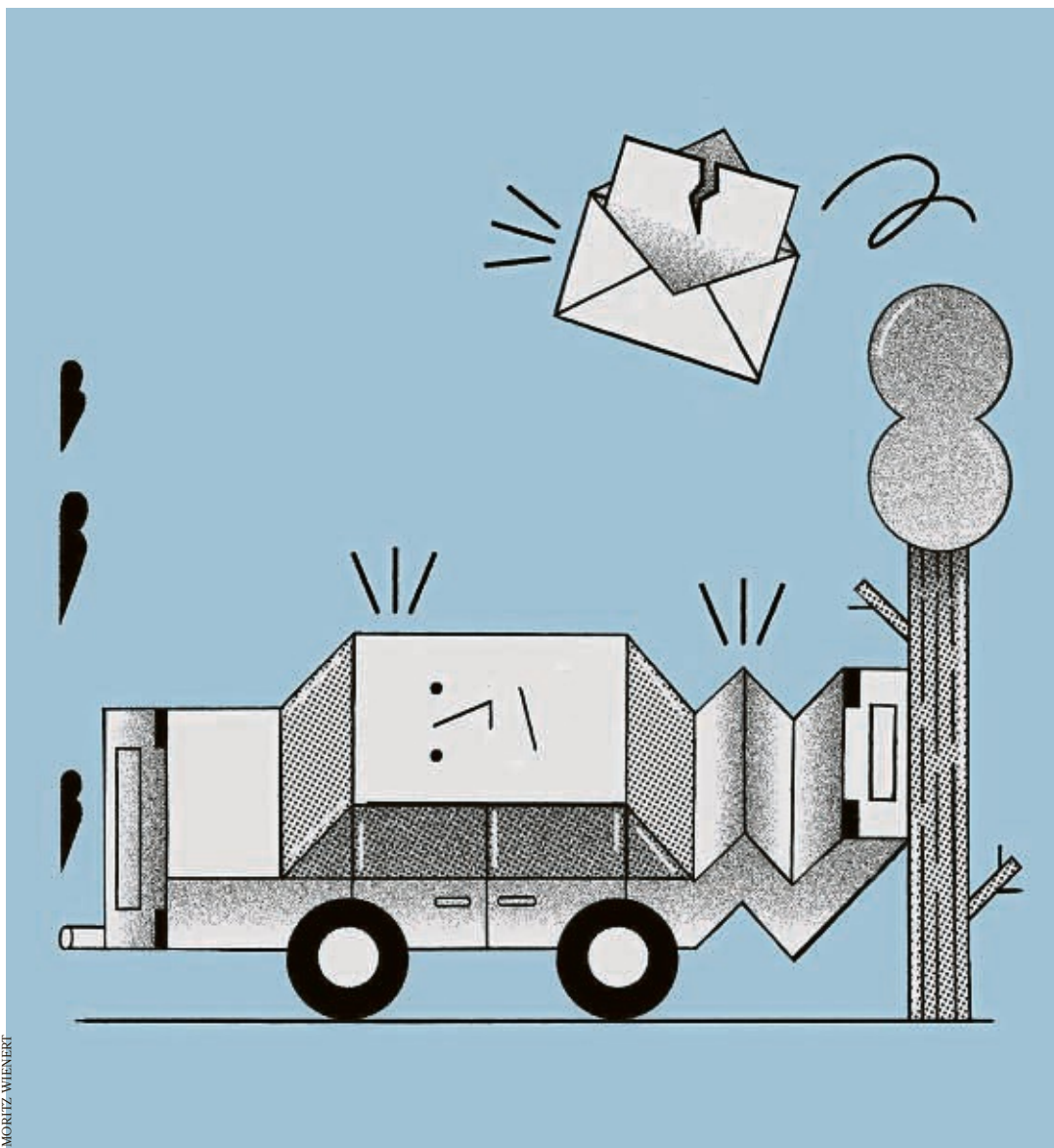
„Es geht für die Versicherungen darum, ihre Verluste niedrig zu halten“, sagt Böhne. Versicherungen müssten wirtschaftlich arbeiten, denn nur dann könnten sie Versicherten langfristig im Schadensfall Geld auszahlen. Im Fall von Kfz-Versicherungen ging es jüngst durch die Medien: Die Versicherer geben mehr Geld aus, als sie einnehmen. Sie wurden von der Bundesaufsicht für Finanzdienstleistungen (Bafin) deshalb ermahnt.

Versicherungen kündigen aus diesem Grund Verträge, die sie als risikobehaftet einstufen. „So werden Verträge genannt, wenn die Vertragsnehmer häufiger Leistungen in Anspruch nehmen“, erklärt Böhne. Nicht nur die Häufigkeit wird geprüft, es wird auch geschaut, ob mehrfach teure Gegenstände wie ein hochwertiges Smartphone ersetzt werden müssen, sagt dazu ein Insider. Wie viele Schäden in welchem Zeitraum zu viel sind, ist aber nicht festgelegt.

Kündigung nach Sparten

„Nach der Schadenregulierung, also sobald feststeht, welche Leistung der Kunde erhält, können beide Seiten eine außerordentliche Kündigung aussprechen“, sagt der GdV-Sprecher. Beide Seiten können den Vertrag innerhalb eines Monats kündigen. Den Schaden muss die Versicherung zu Ende regulieren. Die außerordentliche Kündigung innerhalb eines Monats nach der Schadenregulierung kann von der Kfz-Versicherung, der Haftpflichtversicherung, der privaten Unfallversicherung, der Hausrat- und der Wohngebäudeversicherung ausgesprochen werden.

Auch nach Ablauf der regulären Vertragslaufzeit können Versicherungen ihren Kundinnen und Kunden kündigen. Meist beträgt die Frist drei Monate zum



Vertragsende. Bei der Kfz-Versicherung liegt sie in der Regel bei einem Monat zum Ende des Versicherungsjahrs. Ein weiterer Grund für die Kündigung ist der Zahlungsverzug. Wird die Prämie nicht fristgerecht überwiesen, kann der Versicherer nach einer Mahnung und einer Fristsetzung kündigen.

Andere Regeln gelten bei der Lebensversicherung und der privaten Rentenversicherung: Hier ist die Kündigung durch den Versicherer nicht möglich. Bei der Krankenvollversicherung sind die Kündigungsbedingungen eingeschränkt. Eine ordentliche Kündigung ist nicht möglich, die außerordentliche nur in Ausnahmefällen, wenn zum Beispiel falsche Angaben gemacht wurden. Nach Zahlungsverzug kann ebenfalls gekündigt werden.

Kündigungsumkehr

Steht eine Kündigung im Raum, rät Böhne dazu, lieber selbst zu kündigen, als vom Versicherer gekündigt zu werden. „Wenn man rechtzeitig auf den Versicherer zugeht und anbietet, den Vertrag zu lösen, erleichtert das die Suche nach einem neuen Versicherer“, sagt sie. Schließlich frage dieser vor Abschluss häufig, wer den letzten Vertrag gekündigt habe.

Bei der außerordentlichen Kündigung gibt es eine Besonderheit: Spricht die Versicherung sie aus, bleibt dem oder der Versicherten ein Monat, sich eine neue Versicherung zu suchen. Tut es der Versicherte selbst, ist

die Kündigung sofort wirksam, wenn der Kunde oder die Kundin das will. „Erhält ein Versicherer eine außerordentliche Kündigung, kann er umgehend selbst kündigen. Folglich wird seine Kündigung vor der der Versicherung wirksam“, sagt Böhne. Dadurch ist er formell derjenige, der gekündigt hat. Wichtig ist, dass Versicherte den bestehenden Versicherungsvertrag erst dann kündigen, wenn ein lückenloser Versicherungsschutz gewährleistet ist, betont sie.

Optionen bei der Kündigung

„Will der Versicherte bei seiner Versicherung bleiben, sollte er diese fragen, ob es die Möglichkeit der Vertragssanierung gibt“, sagt Böhne. Zwei häufige Optionen hierfür sind, eine höhere Prämie in Kauf zu nehmen, die Eigenleistung zu erhöhen oder auf Leistungen zu verzichten - was allerdings nur in Einzelfällen ratsam sei. „Manche Verträge wurden abgeschlossen, als die finanziellen Möglichkeiten andere waren als zum heutigen Zeitpunkt - etwa als Student.“ Wenn damals eine Selbstbeteiligung bei der Haftpflicht noch schwer aufzubringen war, sei es jetzt leichter, zum Beispiel 300 oder 500 Euro aus eigener Tasche zu bezahlen. „Die Eigenleistung sollte einen aber nicht finanziell überfordern“, rät sie.

Bei den Leistungen könnte beispielsweise das Fahrrad aus der Hausratversicherung herausgenommen werden, wenn man kein teures E-Bike habe. „Es soll-

ten aber keine wesentlichen Leistungen sein“, warnt sie. Bei der Hausratversicherung solle etwa nicht ein Leitungswasserschaden herausgenommen werden. „Es gibt über eine Million solcher Schäden jährlich. Auf diese Leistung sollte man auf keinen Fall verzichten.“

Die Versicherer sind nicht gegen eine Neuverhandlung von Verträgen. „Häufig bieten Versicherungen ihren bisherigen Kunden trotz einer Kündigung einen neuen Vertrag zu geänderten Konditionen an“, sagt der GdV-Sprecher. Bei Kfz-Versicherungen gibt es außerdem einen Schadenrückkauf. Dabei bezahlt der Kunde den Haftpflichtschaden aus eigener Tasche.

Neuabschluss einer Versicherung

Wird es nötig, eine neue Versicherung zu suchen, sollten zunächst Vergleichsangebote eingeholt werden, rät Böhne. „Man sollte nicht nur auf Prämien achten, sondern vorrangig auf die Leistungen“, sagt sie. Nach einer Kündigung kann es manchmal schwierig werden, einen neuen Versicherer zu finden. Eventuell müsse man eine höhere Selbstbeteiligung in Kauf nehmen. Wichtig sei es, eine Vertragskündigung durch den letzten Versicherer nicht zu verschweigen. „Alle Fragen müssen wahrheitsgemäß beantwortet werden“, sagt sie. Würden falsche Angaben später bekannt, könne im Schadensfall die Leistung gekürzt oder sogar ganz verweigert werden.